

948. Strassenbahn. In Eingabe vom 9. Mai 1896, eingegangen den 18. Mai, schreibt der Stadtrat Zürich folgendes:

„Die Stadt Zürich ist im Begriffe, die Elektrische Straßenbahn Zürich, aus den Linien Quaibrücke-Burgwies und Quaibrücke-Römerhof-Kreuzplatz bestehend, auf Grund der Bestimmungen der Konzessionen zurückzukaufen. Nun steht aber nach Art. 35 der kantonalen Konzession für eine Straßeneisenbahn Zürich-Hirslanden vom 8. Dezember 1892 und Art. 33 der Konzession für eine Straßeneisenbahn Zürich-Hottingen vom 10. Dezember 1892 das Rückkaufsrecht auch dem Kanton Zürich zu. Obwol wir glauben annehmen zu dürfen, daß der Kanton jetzt nicht beabsichtige, von seinem Rechte Gebrauch zu machen, wollten wir doch nicht unterlassen, Sie von dem Vorgehen der Stadt zu unterrichten und uns bei diesem Anlasse Ihrer Einwilligung zur spätern Uebertragung der kantonalen Konzession zu versichern.“

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Es kann wol zur Zeit keine Rede von einem Rückkauf der Elektrischen Straßenbahn Zürich durch den Kanton sein und steht daher dem Rückkauf durch die Stadt nichts entgegen. Immerhin bedarf die Uebertragung der kantonalen Konzession auf einen andern Unternehmer gemäß Art. 36 bezw. 35 der letztern der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Auf den Antrag der Direktion der öffentlichen Arbeiten beschließt der Regierungsrat:

I. Gegen die Erwerbung der Elektrischen Straßenbahn Zürich durch die Stadt Zürich wird im Prinzip nichts eingewendet.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, s. Zt. den bezüglichen Vertrag dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.